


Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: II G 14

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

Bearbeiter/in:
Hr. Bogenschneider
Zimmer: 149

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin 

Tel. Durchwahl (030) **90 13-84 98**
Zentrale (030) 90 13-0
Intern 913
Fax Durchwahl (030) **90 13-76 13**

nachrichtlich

die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen
Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öf-
fentlichen Rechts

matthias.bogenschneider
@senweb.berlin.de
(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur)

www.berlin.de/wirtschaftssenat

Datum **31.01.2017**

Rundschreiben Nr. 1/2017

Öffentliches Auftragswesen

hier: Mindestlohn gemäß MiLoG und Mindestentgelt gemäß BerlAVG

1. Mindestlohngesetz

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 08.07.2010 (GVBl. S. 399 vom 22.07.2010), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 05.06.2012 (GVBl. S. 159 vom 16.06.2012), werden Aufträge u.a. nur an Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die die gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte vorgeben.

Hierunter fällt auch das Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203). Mit Wirkung zum 01.01.2017 wurde der gesetzliche Mindestlohn durch Verordnung auf 8,84 Euro brutto je Zeitstunde erhöht.

Die Gewährung von Mindestlohn gemäß MiLoG ist eine gesetzliche Verpflichtung, die von den Unternehmen unmittelbar zu erfüllen ist.



Verkehrsverbindungen
U-Bahn Rathaus Schöneberg
S-Bahn Schöneberg, Innsbrucker Platz
Bus M46, M48, M85, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Geldinstitut	Kontonummer/IBAN	Bankleitzahl/BIC
Postbank Berlin	58 100 IBAN: DE 4710010010000058100	100 100 10 BIC: PBNKDEFF
Landesbank Berlin	0 990 007 600 IBAN: DE 25100500000990007600	100 500 00 BIC: BELADEBEXX
Bundesbank Filiale Berlin	100 01520 IBAN: DE 5310000000010001520	100 000 00 BIC: MARKDEF1100

2. Das Verhältnis von Mindestlohngesetz zu Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz

§ 1 Absatz 2 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz sieht vor, dass Aufträge ab einem Wert von 500 Euro netto nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte verpflichten. Sofern sich nicht aus einem geltenden für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, dem MiLoG oder einer anderen gesetzlichen Bestimmung ein höheres Stundenentgelt ergibt, muss das den Auftrag ausführende Unternehmen seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung das in § 1 Absatz 4 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz festgelegte Stundenentgelt von 8,50 Euro brutto zahlen. Das Formular Wirt 322 enthält bereits eine entsprechende Vertragsbedingung, so dass auf die Pflicht zur Einhaltung des MiLoG, insbesondere im Hinblick auf den Mindestlohn in Höhe von 8,84 Euro (brutto) nicht gesondert hingewiesen werden muss.

Es handelt sich dabei um eine zivilrechtliche Vertragsbedingung, die nur wirksam wird, wenn sie mit den Auftragnehmern vereinbart wurde.

Im Falle einer Erhöhung des Mindestentgelts gemäß BerlAVG werden die öffentlichen Auftraggeber zeitnah benachrichtigt.

3. Kontrolle

Unbeschadet der generellen Kontrolltätigkeit des Zolls im Hinblick auf die Einhaltung des MiLoG führen die öffentlichen Auftraggeber für ihr jeweiliges Vergabeverfahren stichprobenartig Kontrollen durch, um die Einhaltung der gemäß § 1 Absatz 2 vereinbarten Pflichten zu überprüfen. Das bedeutet, dass zunächst zu kontrollieren ist, ob für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge ein den Mindestlohn überschreitendes Mindestentgelt vorsehen und ob dieses bei der Auftragsausführung den ausführenden Mitarbeitern gezahlt wurde. Sofern derartige Tarifverträge nicht einschlägig sind, ist zu prüfen, ob das MiLoG oder andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte bei der Auftragsausführung eingehalten wurden. Eine Pflicht zur Zahlung eines Stundenentgelts von 8,50 Euro brutto bei der Auftragsausführung besteht nur, sofern andere gesetzliche Bestimmungen kein höheres Stundenentgelt vorsehen.

4. Vergaberechtliche Bestimmungen bei Verstößen gegen das MiLoG

Bewerber und Bieter können darüber hinaus im Rahmen der Eignungsprüfung gemäß § 6 Absatz 5 i.V.m. § 16 Absatz 4 VOL/A bzw. gemäß § 124 Absatz 1 Nr. 1 GWB vom Wettbewerb ausgeschlossen werden, sofern sie in der Vergangenheit nachweislich gegen das MiLoG verstoßen haben. Das bei der Vergabe bestehende Ermessen wird – unabhängig von der Auftragshöhe - durch § 19 Mindestlohngesetz konkretisiert.

Die Einholung von Auskünften beim Korruptionsregister gemäß Korruptionsregistergesetz (KRG) bleibt davon unberührt (siehe Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 04/2009 vom 3. Juni 2009 sowie Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 2/2011 vom 28.03.2011).

Das Rundschreiben wurde von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales mitgezeichnet.

Im Auftrag

Elke Zeise